

3. Welche Wirkung hat die Entlastung (discharge), welche einem in England lebenden Schuldner daselbst in einem Konkursverfahren oder „Liquidationsverfahren“ erteilt worden ist, soweit es sich um die Befriedigung aus dem in Deutschland befindlichen Vermögen des Schuldners handelt?

Könnte insbesondere unter der Herrschaft der früher in Rheinhessen geltenden französischen Fallimentsgesetzgebung ein Gläubiger, der sich

an dieser Entlastung nicht beteiligt hat, ungeachtet derselben das in Rheinheffen befindliche Vermögen des Schuldners mit Arrest belegen?

II. Civilsenat. Urth. v. 20. März 1888 i. S. L. (Bekl. u. Widerkl.) w. M. (Kl. u. Widerbekl.) Rep. II. 346/87.

- I. Landgericht Mainz,
- II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Beklagte L., der in London ein Geschäft betreibt, stellte im Jahre 1878 seine Zahlungen ein. In einer am 8. Februar desselben Jahres stattgehabten Gläubigerversammlung wurde beschloffen, von der Einleitung eines förmlichen Konkursverfahrens abzusehen, dagegen das Vermögen des Schuldners flüssig zu machen und zu verteilen. Bei dieser Gläubigerversammlung war der Gläubiger E. in Essen beteiligt und führte den Vorsitz. Am 16. Mai 1879 wurde dem Schuldner von einer weiteren Gläubigerversammlung mit Rücksicht auf die inzwischen beendigte Verteilung des Vermögens „Decharge“ erteilt. Bei dieser Versammlung wirkte aber E. nicht mit. Vielmehr hatte derselbe schon vorher seine Forderung auf die klägerische Firma M. übertragen. Diese hatte aber in ihrer Eigenschaft als Gläubigerin des L. nach dem Tode des in Mainz wohnhaft gewesenen und dort verstorbenen Vaters desselben Klage auf Teilung des Nachlasses erhoben und das in den Händen der Mutter befindliche Vermögen des Beklagten mit Arrest belegt. Die Klage hat die Teilung und die Gültigkeitserklärung des Arrestes zum Gegenstand. Der Beklagte hat die Klage bestritten und auf dem Wege der Widerklage eine dahingehende Feststellung, daß weder E. noch M. etwas von ihm zu fordern habe, sowie Aufhebung des Arrestes beantragt. Das Landgericht hat die Widerklage abgewiesen und den Arrest für gültig erklärt, das Oberlandesgericht die Berufung verworfen. Die von dem Beklagten und Widerkläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Es kommt lediglich darauf an, ob von dem Berufungsgerichte ohne Rechtsirrtum angenommen werden konnte, die Klägerin sei ungeachtet des in England in Ansehung des Vermögens des Beklagten durchgeführten „Liquidationsverfahrens“ und der dem Beklagten in diesem Verfahren erteilten „Decharge“ berechtigt gewesen, sich wegen

ihrer Forderung an das in Deutschland befindliche Vermögen des Beklagten zu halten und den in Frage stehenden, auf dieses Vermögen bezüglichen Arrest zu erwirken. In dieser Beziehung ist zunächst zu prüfen, ob die von dem Beklagten angerufenen Vorschriften des englischen Rechtes, aus welchem die Erlöschung der klägerischen Forderung abgeleitet wird, deshalb maßgebend sind, weil als Erfüllungsort bezüglich dieser Forderung London anzusehen und das in Frage stehende Liquidationsverfahren in England durchgeführt worden ist. In zweiter Linie kommt dann die Frage in Betracht, ob die Forderung deshalb als erloschen zu betrachten ist, weil der Nebenintervenient sich auf das Liquidationsverfahren eingelassen und dadurch, wie der Beklagte behauptet, den Vorschriften des englischen Rechtes unterworfen oder auf seine Forderung verzichtet hat.

1. Bei der dem Beklagten in England gewährten „Decharge“ handelt es sich um eine Befreiung des Schuldners von seinen Verbindlichkeiten, wie sie auch infolge des gewöhnlichen Konkursverfahrens häufig eintritt und insbesondere in England stattfinden kann. Die Frage, ob diese Befreiung auch außerhalb des Bereiches der englischen Gesetzgebung ihre Wirkung äußert, ist deshalb nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, welche bezüglich der Aufhebung der Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners infolge eines förmlichen Konkursverfahrens insbesondere in Ansehung der Wirkungen eines im Auslande zustande gekommenen Zwangsvergleiches gelten. In dieser Beziehung ist aber der Auffassung des Oberlandesgerichtes beizustimmen, nach welcher die erwähnte Befreiung ihre Wirkungen auf das in Rheinhessen befindliche Vermögen des Beklagten nicht erstreckt. An sich würde es zwar der Natur der Sache entsprechen, daß das ganze Vermögen des Schuldners von dem Konkursverfahren oder dem dasselbe vertretenden Liquidationsverfahren ergriffen und so das Verfahren ohne Rücksicht darauf, wo die einzelnen Vermögensteile sich befinden, nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden könnte. Aber diese durchgreifende Wirkung des Konkursverfahrens hat im positiven Rechte allgemeine Anerkennung nicht gefunden. Vielmehr gilt meistens der Grundsatz, daß das im Inlande befindliche Vermögen eines Schuldners nicht von dem ausländischen Konkursverfahren erfaßt werde, sondern dem freien Zugriffe der Gläubiger unterliege, welche durch den im Auslande anhängigen Konkurs nicht gehindert werden, im Zu-

lande Klage zu erheben und auf Grund der erwirkten Urteile eine Zwangsvollstreckung in das im Inlande befindliche Vermögen des Schuldners durchzuführen. Soweit ein derartiger Rechtszustand besteht, können auch diejenigen im Auslande geltenden konkursrechtlichen Vorschriften im Inlande nicht zur Anwendung kommen, nach welchen einer Mehrheit von Gläubigern das Recht eingeräumt ist, dem Schuldner einen teilweisen Erlaß oder eine Stundung der gegen ihn bestehenden Forderungen mit Rechtswirksamkeit für die Minderheit der Gläubiger zu bewilligen. Derartige Vorschriften, durch welche das dem Gläubiger vertragsmäßig zustehende Recht, von dem Schuldner vollständige Befriedigung zu verlangen, aufgehoben wird, können nur insoweit Geltung beanspruchen, als die Wirkungen des in Frage stehenden Konkurs- oder Liquidationsverfahrens reichen. Außerhalb dieses Gebietes, insbesondere soweit es sich um Befriedigung aus Vermögensteilen handelt, welche von dem Konkurse nach der geltenden Gesetzgebung nicht ergriffen werden, muß denselben die Anerkennung versagt werden.

Vgl. auch Erkenntnis des früheren preussischen Obergerichtes vom 15. Dezember 1862, Rheinisches Archiv Bd. 57 Abt. 2 A. S. 79—83, sowie die Urteile des Reichsoberhandelsgerichtes vom 13. Juni 1871, 25. Januar 1873 und vom 7. November 1874 in Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 3 S. 65 flg., Bd. 9 S. 7 flg., Bd. 15 S. 8 flg.¹

Im vorliegenden Falle kann nun zwar §. 207 der Konkursordnung, auf welchen das Berufungsgericht seine Entscheidung gleichfalls gestützt hat, bezüglich der Frage, ob die dem Beklagten in England gewährte Entlastung auch in Ansehung des in Rheinhesen befindlichen Vermögens ihre Wirkung äußerte, nicht maßgebend sein.

¹ Vgl. noch Bar in der krit. Vierteljahrsschrift Bd. 15 S. 1 flg., bei. S. 36. 37; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 1 §. 29 S. 234 flg.; Fölzig, Droit intern. Bd. 2 N. 368 flg. S. 109 flg.; Carle, Le faillite dans le droit international, franç. von Dubois N. 26. 30 S. 53 flg. 58 flg. 66 flg.; Massé, Droit. comm. Bd. 2 N. 809 flg. S. 81 flg.; Pardessus, Droit comm. N. 1488^{bis} S. 249; Coujé und Merget, Dict. de droit. comm. v^o jugement étranger N. 23; ferner bez. des nordamerik. Rechtes Göttinger gelehrte Anzeigen J. 1868 S. 308 flg., bei. 312. Die entgegengesetzte Auffassung wird bes. vertreten von Fione, Droit intern. privé franç. von Pradier, N. 305 flg. S. 483 flg.; Brocher, Nouveau traité du droit intern. S. 422 flg. D. C.

Vielmehr ist diese Frage nach dem zur Zeit der Klage in Rheinheffen geltenden Rechte zu beurteilen. Aber auch in dieser Beziehung hat das Oberlandesgericht, dessen Ausführungen, soweit es sich um Anwendung der früher in Rheinheffen geltenden französischen Fallimentsgesetzgebung handelt, der Nachprüfung des Revisionsgerichtes nicht unterliegen, in zutreffender Weise dargelegt, daß nach den maßgebenden Vorschriften des französischen Rechtes das im Inlande befindliche Vermögen eines Schuldners von einem im Auslande anhängigen Konkursverfahren nicht berührt werde. Dasselbe konnte sonach ohne Rechtsirrtum annehmen, die dem Beklagten in England von der Gläubigerversammlung erteilte Entlastung sei in Beziehung auf das in Rheinheffen befindliche Vermögen als unwirksam und die Forderung des Klägers in dieser Beziehung nicht als erloschen anzusehen. Von dem Revisionskläger wird nun zwar weiter geltend gemacht, das englische Recht sei im vorliegenden Falle deshalb maßgebend, weil der Erfüllungsort bezüglich der klägerischen Forderung sich in England befinde, dort also der Sitz der Obligation sei, und die Forderung demgemäß hinsichtlich ihres Bestandes und ihres Unterganges nach englischem Rechte beurteilt werden müsse. Aber auch in dieser Beziehung ist die dem angefochtenen Urteile zu Grunde liegende Auffassung als zutreffend anzusehen. Bei der Frage, nach welchem örtlichen Rechte ein Schuldverhältnis zu beurteilen ist, kommt es in erster Linie auf den Willen der Vertragsschließenden an, welche sich dem am Erfüllungsorte geltenden Rechte ganz oder in einzelnen Richtungen unterwerfen können, aber keineswegs unterwerfen müssen. Wenn dieser Wille dahin geht, daß im allgemeinen das Recht des Erfüllungsortes maßgebend sein solle, ist aber daraus nicht zu folgern, daß der Gläubiger sich allen und jeden Vorschriften des am Erfüllungsorte geltenden Rechtes, insbesondere auch denjenigen konkursrechtlichen Bestimmungen unterwerfen wollte, nach welchen dem Schuldner gegen den Willen des Gläubigers die Erfüllung seiner Verbindlichkeit erlassen werden kann und welche nach den obigen Ausführungen an sich die Befriedigung aus dem im Inlande befindlichen Vermögen nicht verhindern.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 3 S. 67.

Diesen Vorschriften ist der Gläubiger insoweit unterworfen, als er vor einem Gerichte des Landes, in welchem die erwähnten Vorschriften

Geltung haben, sein Recht sucht und aus demjenigen Vermögen des Schuldners befriedigt sein will, welches von dem in Frage stehenden Konkurs- oder Liquidationsverfahren ergriffen wird. Dagegen bindet der zwangsweise Erlaß der Verbindlichkeit den Gläubiger, wenn er in einem anderen Staate aus Vermögensteilen Befriedigung sucht, welche nach dem hier geltenden Rechte von dem ausländischen Konkurse nicht berührt werden, nur dann, wenn er sich den Vorschriften des ausländischen Rechtes ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen hat. Eine solche Unterwerfung ist aber nicht schon darin zu finden, daß nach dem Willen der Vertragsschließenden im allgemeinen nämlich bezüglich der aus dem Vertrage selbst abzuleitenden Rechte und Verbindlichkeiten das Recht des Erfüllungsortes maßgebend sein soll. Bei der in Frage stehenden Befreiung handelt es sich nicht um die Beurteilung der aus dem Schuldverhältnisse selbst entspringenden Rechtsverhältnisse, sondern um die Wirkungen des Konkurses oder des dasselbe vertretenden Verfahrens. Ob die konkursrechtlichen Vorschriften auch im Auslande zur Anwendung kommen müssen, ist aber auch dann nicht nach dem am Erfüllungsorte geltenden Rechte zu beurteilen, wenn dieser hinsichtlich der auf den Vertrag selbst bezüglichen Rechtsverhältnisse maßgebend ist. Das von dem Revisionskläger angerufene Urteil des Reichsgerichtes vom 11. Dezember 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 14 S. 409 flg., bezieht sich auf die hier zu entscheidende Frage nicht. In diesem Urteile ist (S. 411) der Satz ausgesprochen, daß, wenn ein fremdes Recht wirklich materiellrechtliche Folgen zu Gunsten des Gemeinschuldners an das Konkursverfahren knüpfe, die betreffenden Rechtsätze auch von dem einheimischen Richter auf solche Obligationenverhältnisse anzuwenden seien, welche überhaupt nach jenem fremden Rechte beurteilt werden müßten. Aber ein solches Verhältnis steht nach den obigen Ausführungen hier nicht in Frage; es trifft vielmehr die in dem angeführten Satze enthaltene Einschränkung zu. Die Frage, ob ein auf dem ausländischen Gesetze beruhender Zwangsvergleich oder ein in anderer Weise erfolgter Zwangserlaß für den inländischen Gläubiger auch insoweit bindend sei, als es sich um die Befriedigung aus dem im Inlande befindlichen Vermögen des Schuldners handle, war in dem Urteile vom 11. Dezember 1884 nicht zu entscheiden.

2. Auch soweit es sich um die Frage handelt, ob der Nebenintervenant S. durch Einlassung auf das in England eingeleitete „Liquidationsverfahren“ auf seine Forderung verzichtet oder sich den Vorschriften des englischen Rechtes über die dem Schuldner zu gewährende Befreiung von seinen Verbindlichkeiten unterworfen habe, ist in der angefochtenen Entscheidung ein Rechtsirrtum nicht zu entdecken. Das in Frage stehende Liquidationsverfahren mußte nach den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichtes nicht notwendig zu einer solchen Befreiung führen. Vielmehr war diese von dem Verfahren unabhängig und konnte nach dem Belieben der Gläubiger bewilligt oder versagt werden. Bei dieser Sachlage war aus der bloßen Anmeldung der Forderung bei dem in England eingeleiteten Verfahren, welche an sich keinen Verzicht auf die Befriedigung aus dem in Anlaufe befindlichen Vermögen enthält, nicht zu schließen, daß sich S. den Vorschriften des englischen Rechtes über den Zwangserlaß unterwerfen wolle. An der Verhandlung über die Frage, ob dem Schuldner eine Entlastung gewährt werden solle, hat sich aber nach den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes weder S., der damals seine Forderung bereits cediert hatte, noch die klägerische Firma beteiligt.“